



## Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. Oktober 2010  
GZ 300.256/012-5A4/10

### Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 21. September 2010, GZ BMF-040402/0012-III/5/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

#### 1. In inhaltlicher Hinsicht:

Der Rechnungshof begrüßt die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, der allgemeine Grundsätze für eine risikoorientierte Vergütungsstrategie und eine solide Vergütungspolitik im Bankensektor festlegt und dadurch falsche Anreize in der Vergütungsstruktur (etwa eine unangemessene kurzfristige Erfolgsorientierung oder zu hohe Risikofreudigkeit) verhindern soll. In Übereinstimmungen mit den Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs erachtet auch der Rechnungshof eine Bindung an überwiegend kurzfristige Zielvorgaben als nicht ausreichend aussagekräftig für die Beurteilung eines nachhaltigen (wirtschaftlichen) Erfolgs der Manager für das Unternehmen und ist der Ansicht, dass (auch) Zielvorgaben, die auf eine längerfristige Wertsteigerung des Unternehmens abzielen, für die Beurteilung des Erfolgs von Managern berücksichtigt werden sollten.

Der Rechnungshof hat großzügige Abgeltungen bei der Vertragsauflösung, insbesondere die ehemaligen Vorstandsmitgliedern - trotz negativem Jahresergebnis - gewährte Bonifikation ohne vorherige Festlegung einer Zielvereinbarung kritisiert (siehe den Bericht



GZ 300.256/012-A54/10

Seite 2 / 2

zu den Finanztransaktionen der ÖBB-Holding AG, Reihe Bund 2010/7, TZ 39, 42). Der vorliegende Entwurf sieht unter anderem vor, dass Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Vertrags den langfristigen Erfolg widerspiegeln und so gestaltet sein sollen, dass sie Misserfolg nicht belohnen (Punkt 9. der Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken in Anlage 1 zu § 39b Bankwesengesetz). Die beabsichtigte Neuregelung steht solcherart mit den Feststellungen des Rechnungshofes zu Abteilungen bei der Vertragsauflösung im Einklang.

## 2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die finanziellen Erläuterungen des Gesetzesentwurfs beschränken sich auf die Feststellung, dass durch den Vollzug der zusätzlichen Aufsichtsvorschriften ein gewisser Verwaltungsmehraufwand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) entstehen wird, der jedoch aufgrund der Finanzierungsstruktur der FMA zu keiner Erhöhung des betragsmäßig fixierten Kostenbeitrags des Bundes führen werde. Die Erläuterungen enthalten keine Darstellung dieses Verwaltungsmehraufwandes, obwohl eine solche nach Ansicht des Rechnungshofes wegen der möglichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sehr wohl erforderlich gewesen wäre. Es kann nämlich nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, dass die der FMA in Folge der Gesetzesänderung erwachsenden zusätzlichen Aufsichtskosten - ungeachtet der im FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen - durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes abzudecken sein werden, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist (vgl. dazu § 19 Abs. 9 FMABG).

Aus den dargestellten Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: